



Amtsblatt

Nr. 18/2003 vom 18. Juni 2003 –11. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Satzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und Werbeanlagen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 304 - Märkische Straße - 1. Änderung
	6	Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Velbert und die Erhebung von Gebühren Vergünstigung bei Vorlage der Jugendleitercard
	8	Öffentliche Zustellung
	8	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 35,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

SATZUNG

über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und Werbeanlagen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 304 - Märkische Straße - 1. Änderung

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 27.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 304 - Märkische Straße - 1. Änderung. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Langenberg :

Flur 14
Flurstücke Nr. 330; 347; 357.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und Werbeanlagen.

§ 3 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und Werbeanlagen

1. Als Baustoffe unzulässig sind Ersatzstoffe, wie Asbestzementplatten, Kunststoff und dergleichen. Dunkle Fassaden sind gegen die Dächer durch breite, weiße Gesimse und Giebelumrandungen abzusetzen. Die Farbgebung soll so erfolgen, daß die Farben schiefergrau, weiß und grün dominieren. Ebenfalls zulässig sind Hölzer in Naturfarben. Insbesondere rote und gelbe Farbtöne dürfen nur für untergeordnete Bauteile und kleine Flächen unter 0,5 qm angewendet werden.
2. Als besondere Gestaltungselemente sind insbesondere weiße Giebelumrandung-en (Ort-gangverkleidungen) weiße Fenster- und Türumrahmungen sowie weiße und grüne Gestaltungselemente an Loggien, Balkonen und Erkern und der gleichen anzuwenden. Glasbausteine sind unzulässig. Die Verwendung von blanken oder eloxierten Metallen für Fenster, Türen, Geländer, Hausverkleidungen und dergleichen ist unzulässig.
3. Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben bis zu 2,5 qm Ansichtsfläche und nur als Schleppgauben oder Giebelgauben zulässig. Gauben müssen einen Abstand von mindestens 1,00 m voneinander haben. Dachgauben dürfen insgesamt 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten.
4. Einfriedigungen: Gartenmauern sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für notwendige Stützmauern.

5. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zur öffentlichen Verkehrsfläche und zum Bachlauf je einmal zulässig. Die Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoß angebracht werden. Auskragende Werbeanlagen sind als Ausleger zulässig und dürfen eine Breite von 1,00 m nicht überschreiten. Vorzugsweise sollen schmiedeeiserne Ausleger mit bemalten Tafeln oder gestalteten Symbolen verwendet werden. Senkrechte Werbeschriften und Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nur als Kästen mit ausgesparten und von innen beleuchteten Buchstaben oder bildlichen Darstellungen zulässig. Werbeanlagen als Schriftzug an der Fassade dürfen eine Breite von 2,50 m und eine Höhe von 0,40 m nicht überschreiten. Die Verschieferungen dürfen nicht bemalt werden.

§4 Abweichungen

Abweichungen können im Einzelfall entsprechend § 73 BauO NRW zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung zu den gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 BauO NRW
im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 304
Märkische Straße - 1. Änderung

Die Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und Werbeanlagen werden gemäß § 86 BauO NRW zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.304 - Märkische Straße - 1. Änderung erlassen, um den Belangen des Denkmalschutzes im Hinblick auf den vorhandenen Baukörper der Stadtwaage und die Umgebung (Denkmalbereich Altstadt Langenberg) gerecht zu werden.

Velbert, 03.06.2003

gez. Hörr
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Genehmigungsanordnung für das Land Nordrhein – Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

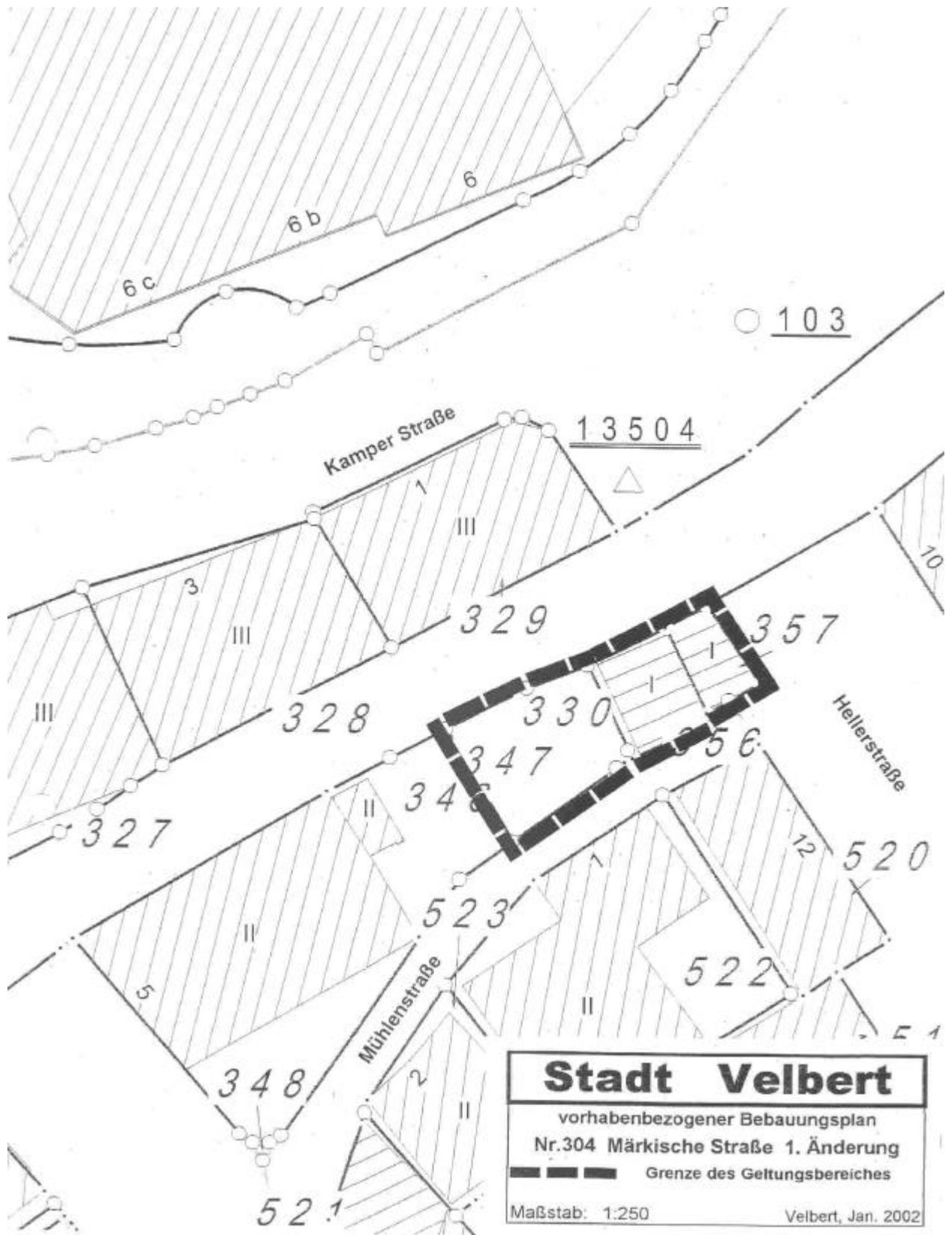
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die oben aufgeführte Satzung und Begründung werden vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bei der **Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoß)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Satzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Velbert, 03.06.2003

gez. Hörr
Bürgermeister



**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Benutzung
der Stadtbücherei Velbert
und die Erhebung von Gebühren vom 02.06.2003**

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f und h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1992 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 27.05.2003 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Velbert und die Erhebung von Gebühren beschlossen.

§ 9 wird wie folgt geändert:

I

§ 9

Höhe der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei werden vom Benutzer Gebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben:

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Jahresbenutzungsgebühr | 15,00 € |
| 2. | Tages-Benutzungsgebühr | 4,00 € |
| 3. | Ausstellung eines Ersatzausweises bei Ausweisverlust | 2,60 € |
| | - bei Ausstellung eines Ersatzausweises bei Ausweisverlust für
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | 1,00 € |
| 4. | Die Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist beträgt
für jede entliehene Medieneinheit | |
| | für die erste Woche | 0,50 € |
| | je angefangener weiterer Woche | 1,00 € |
| | Einziehung durch Boten zusätzlich | 6,00 € |
| 5. | Für die Bestellung von Werken im auswärtigen Leihverkehr
pro Leihschein | 1,60 € |
| | Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der
gegebenen Institution erhoben werden, sind vom Benutzer zu
tragen. | |
| 6. | Reinigungs-, Beschädigungs- und
Ersatzgebühren nach § 7 | Selbstkosten |
| 7. | Ersatz für den Verlust von Spielteilen eines Gesellschafts-
spieles | 2,80 € |
| 8. | Gebühren | |
| | - für Fotokopien DIN A 4 | 0,15 € |
| | - für Fotokopien DIN A 3 | 0,25 € |
| | - für Computerausdrucke | Selbstkosten |

9. Internetzugang Selbstkosten

- Von der Zahlung der Jahres-Benutzungsgebühr sind befreit:
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Eine Ermäßigung der Jahres-Benutzungsgebühr in Höhe von 50% erhalten:

- Schüler über 18 Jahre
- Studenten
- Auszubildende
- Grundwehr- und Ersatzdienstleistende
- Inhaber der Jugendleitercard

Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern werden die gleichen Vergünstigungen gewährt.
Der Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestand ist durch entsprechende Bescheinigung bzw. Ausweis nachzuweisen.

II

Vorstehende Satzung tritt am 01.07.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 02.06.2003

gez. Hörr
Bürgermeister

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgenden Arbeiten/ Lieferungen aus:

- Heizungsbauarbeiten
- Wartung von Feuerlöschern
- Sportgeräte für zwei Turnhallen

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Öffentliche Zustellung

Den Eheleuten Suzanna und Sami SHALA, geb. 13.07.1971 und am 20.01.1971, letzte bekannte Anschrift Elisabethstr. 8 in 42549 Velbert, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung gemäß § 42 i.V.m. § 49 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 12.06.2003 für ihre Kinder Mergim und Ramadan SHALA, geb. 02.11.1999 und am 07.09.2002 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathaus, Thomasstr. 1a, Zimmer A104, 42551 Velbert eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S 379) – in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, 13.06.2003

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Kröger